



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Rechtsamt -,
Mainzer Landstraße 323, 60326 Frankfurt am Main,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 9. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Seggelke als Vorsitzenden,
Richter am Hess. VGH Bodenbender,
Richter am Hess. VGH Steinberg

am 24. April 2009 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen den
Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom
8. Januar 2009 - 11 K 1179/08.F (1) - wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Antragsverfahren auf 5.000,-- € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen den im Tenor des vorliegenden Beschlusses näher bezeichneten erstinstanzlichen Gerichtsbescheid ist nach § 124a Abs. 4 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.

Der Senat hat im Rahmen eines Verfahrens auf Zulassung der Berufung die angefochtene Entscheidung nicht von Amts wegen in vollem Umfang zu überprüfen. Es ist vielmehr allein Sache des die Zulassung des Rechtsmittels erstrebenden Prozessbeteiligten, den in Anspruch genommenen Zulassungsgrund darzulegen (§ 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Das Rechtsmittelgericht prüft sodann das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes nur im Rahmen und unter Berücksichtigung dieser Darlegungen.

Ausgehend davon rechtfertigen die vom Kläger mit der Antragsbegründung vom 12. März 2009 geltend gemachten Zulassungsgründe die von ihm erstrebte Rechtsmittelzulassung nicht.

Die Berufung kann zunächst nicht im Hinblick darauf erfolgen, dass der Kläger der Rechtssache rechtsgrundsätzliche Bedeutung beimisst (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Mit der Antragsbegründung wirft der Kläger die Frage als rechtsgrundsätzlich bedeutsam auf,

“ob die Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG als erfüllt anzusehen sind, wenn der den Aufenthalt begehrende Ausländer vor dem Stichtag des 1. Juli 2007 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist, aber sich nicht als solcher die gesamte geforderte Aufenthaltszeit von sechs Jahren zum Stichtag aufgehalten hat, weil er volljährig geworden oder in Obhut genommen wurde“.

Im Hinblick auf diese Fragestellung bedarf es der Durchführung eines Berufungsverfahrens bereits deshalb nicht, weil sich deren Beantwortung im Sinne der von dem

Verwaltungsgericht vertretenen Rechtsauffassung und damit in einer Weise, die einen Erfolg der Klage ausschließt, unmittelbar aus dem Gesetz ableiten lässt. Insofern fehlt es an der für die Zulassung des Rechtsmittels aufgrund rechtsgrundsätzlicher Bedeutung notwendigen Klärungsbedürftigkeit (vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Januar 1998 - 5 S 2053/97 -, NVwZ 1998, 975 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 124 Rdnr. 10).

Gemäß § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG demjenigen Ausländer erteilt werden, der sich als unbegleiteter Minderjähriger am 1. Juli 2007 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Der Senat entnimmt aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung, dass es für deren Anwendbarkeit unerlässlich ist, dass sich der Betroffene am Stichtag jedenfalls sechs Jahre zuvor ununterbrochen „als unbegleiteter Minderjähriger“ im Bundesgebiet aufgehalten haben muss, um in den Genuss der Altfallregelung zu gelangen. Demgegenüber lässt die genannte Bestimmung es nicht ausreichen, dass der Ausländer als Minderjähriger eingereist und sich vor dem 1. Juli 2007 - ungeachtet zwischenzeitlichen Eintritts in die Volljährigkeit - mindestens sechs Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat (vgl. dazu auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/5065, S. 202; Bundesministerium des Innern, Hinweise zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007, Teil I, Abschnitt L I Nr. 11; so auch VG Darmstadt, Beschluss vom 2. April 2008 - 7 G 1980/07 -, Juris, sowie Funke-Kaiser in: GK-AufenthG, Band 3, Stand: Februar 2009, § 104a AufenthG Rdnr. 28). Für ein insoweit gegenteiliges - vom Kläger mit der Antragsbegründung befürwortetes - Verständnis der Vorschrift, das sich mit der gesetzlichen Formulierung schwerlich vereinbaren ließe, kann auch der Verweis auf das Bestehen einer - möglicherweise planwidrigen - Regelungslücke nicht mit Erfolg ins Feld geführt werden. Denn für unbegleitet eingereiste Minderjährige, die zum Stichtag bereits volljährig waren, besteht die

Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 der Altfallregelung zu erhalten (vgl. dazu Funke-Kaiser, a. a. O.).

Die Zulassung der Berufung kommt auch nicht deshalb in Betracht, weil die Rechtssache - wie vom Kläger ebenfalls geltend gemacht - besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen würde (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Solche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Dass dies im Hinblick auf die hier in Rede stehende Problematik, auf die sich der Kläger auch im Zusammenhang seiner Grundsatzrüge bezogen hat, nicht angenommen werden kann, ergibt sich aus obigen Ausführungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Zulassungsverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Seggelke

Bodenbender

Steinberg